

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1866

136 (20.5.1866) Zweites Blatt

Grüen 12 Blatt ypon, Jordan aus Grun ab Kluck

Karlsruher Tagblatt.

Altkun

Nr. 136. (Zweites Blatt) Sonntag den 20. Mai 1866.

Bekanntmachung.

Nr. 10,152. Die Feldpolizei-Ordnung für den Amtsbezirk Karlsruhe betreffend.

Behufs ihrer Einführung im Amtsbezirk wird nachstehende bezirkspolizeiliche Verordnung sammt dazu gehöriger Instruktion für Feldhüter gemäß §. 2 der Vollzugs-Verordnung vom 15. September 1864 hiermit verkündigt und den Barge-meisterämtern zugleich aufgegeben, dieselbe in ihren Gemeinden nach Vorschrift bekannt zu machen.

Karlsruhe, den 12. Mai 1866.

Großh. Bezirksamt.

Jäger Schmid.

Unter Hinweisung auf §. 143 und 145 des Polizeistrafbuches wird für den Amtsbezirk Karlsruhe mit Zustimmung des Bezirksraths folgende

Feldpolizei-Ordnung

erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Bürgermeister hat nach Maßgabe der §§. 52, 58, 59 und 61 der Gemeinde-Ordnung und des §. 16 des Gesetzes über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen vom 28. Mai 1864 die Feldpolizei in der Gemarkung auszuüben.

§. 2. In jeder Gemeinde ist eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Feldhütern aufzustellen; auch können außer den mit Gehalt angestellten Feldhütern noch einzelne achtbare Bürger, welche sich der unentgeltlichen Mithilfe und Ueberwachung der Feldhüt unterziehen wollen, hierzu aufgestellt und verpflichtet werden. Außer denselben sind auch die übrigen Gemeindebediensteten, nämlich Waldhüter, Polizeidiener, Straßwarte u. s. w. verpflichtet, die bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommenden Feldfrevel und Uebertretungen von Feldpolizeilichen Vorschriften, dem Bürgermeister anzuzeigen. Die Gendarmerie wird das Feldhüterpersonal überwachen und unterstützen.

§. 3. Die Ernennung und Entlassung der Feldhüter beschließt der Gemeinderath.

Gegen die Dienstentlassung steht dem Feldhüter das Recht der Beschwerdeführung an das Bezirksamt zu.

§. 4. Die Gehalte der Feldhüter sind in einer dem Umfange des Dienstes angemessenen Weise zu bestimmen und werden aus der Gemeindefasse bezahlt.

§. 5. Die Feldhüter werden vom Bezirksamte auf ihre Instruktion handgeleitet verpflichtet.

Dabei ist denselben ein Exemplar der Feldpolizeiordnung zuzustellen.

§. 6. Jeder Feldhüter hat ein Tagebuch zu führen, in welches alle von ihm gemachten Entdeckungen und gesammelten Nachrichten über Frevel sofort eigenhändig einzutragen sind.

Am Ende jeder Woche ist dasselbe abzuschließen und dem Bürgermeister zur Einsicht und Beurkundung vorzulegen.

Das Tagebuch ist nach anliegendem Formular — Beil. I. — einzurichten.

II. Vom Strafverfahren.

§. 7. Die Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretungen feldpolizeilicher Vorschriften (der Feldfrevel), wie sie in den §§. 27—36 aufgeführt werden, steht, sofern sie nur mit einer Gefängnißstrafe bis zu 48 Stunden oder mit einer Geldstrafe bis zu 5 fl. zu ahnden sind, mit der in §. 16 Abt. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 (oben §. 1) erwähnten Beschränkung dem Bürgermeister zu.

§. 8. Eine Vorlage an das Bezirksamt zur Einleitung des Strafverfahrens hat stets zu erfolgen, wenn

- 1) der Bürgermeister eine seine Strafbefugniß übersteigende Strafe für begründet erachtet, oder
- 2) die Anzeige gegen eine Person gerichtet ist, welche seiner Polizeistrafgewalt nicht untersteht; ferner

wenn die Anzeige zum Gegenstande hat:

- 3) eine Entwendung von Etwas in geringem Betrage und zum unmittelbaren Genus, §. 397 des Strafgesetzbuchs;
- 4) eine Entwendung von Gewächsen oder Früchten aus Gruben oder Schubern, wozu sie nach der Ernte zur Aufbewahrung gebracht werden sind, von Steinen, Torf, Kies, Lehm oder anderer Erde, von Sa. d. Nagen, Dung, Knochen und ähnlichen unter Feldschutz stehenden Gegenständen, insofern der Werth des Entwendeten einen Gulden nicht übersteigt und keine erschwerende Umstände vorliegen, §. 477 des Strafgesetzbuchs; vergl. §. 159 des Polizeistrafbuches.
- 5) eine Beschädigung aus Muthwillen, insofern nicht die Voraussetzungen des §. 575 des Strafgesetzbuchs vorliegen, vergl. §. 160 des Polizeistrafbuches; oder
- 6) eine nach Art. 8 des Gesetzes vom 20. April 1854, Reg.-Bl. Nr. 21 — die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen betreffend — strafbare vorläufige Beschädigung von Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzmarken u. s. w., vergl. §. 17—19 der Vollzugs-Verordnung vom 1. August 1854, Reg.-Bl. Nr. 35, und §. 26 und 27 der Instruktion für die Steuerverwalter, Centralverordnungsblatt von 1856 S. 53.

Dieser Vorlage ist ein Auszug aus dem Tagebuch des Feldhüters oder das über die Anzeige des Feldfrevels angenommene Protokoll anzuschließen.

§. 9. Bei den gerichtlich strafbaren Entwendungsfreveln und Beschädigungen ist die in §. 8 bezeichnete Vorlage an das Amtsgericht oder den Staatsanwalt zu machen, und sind diesem auch die weitem zur Feststellung des Thatbestandes gemachten Erhebungen mitzubehalten.

Zu diesen Vergehen gehören:

- 1) die Entwendungen von Feld- und Gartenfrüchten, die noch nicht eingebracht sind, und deren Werth den Betrag von 1 Gulden übersteigt;
- 2) die Entwendungen von solchen Feld- und Gartenfrüchten, auch im Falle deren Werth den Betrag von 1 fl. nicht erreicht, wenn sie von aufgestellten Feldhütern oder andern zur Hut dieser Früchte aufgestellten Wächtern bezogen werden;
- 3) der dritte Feldfrevel, verübt an solchen Feld- und Gartenfrüchten, dessen sich derjenige schuldig macht, welcher, nachdem er innerhalb der letzten 12 Monate bereits zweimal wegen Feldfrevels bestraft worden ist, abermals einen solchen begeht;
- 4) der fortgesetzte Frevel, wenn nämlich mehrere Feldfrevel an solchen Feld- und Gartenfrüchten in kurzem, vier Wochen nicht übersteigenden Zwischenräume verübt, als Gegenstand des nämlichen Straferkenntnisses zusammengefaßt, sofern der Werth der entwendeten Früchte zusammengekommen den Betrag von 1 fl. übersteigt; vergl. §. 397—399 des Strafgesetzbuchs.

Frei

Hand 3. 16.

Wittmann

- 5) die Entwendungen von andern fremden beweglichen Sachen, deren Werth den Betrag von 1 fl. übersteigt, §. 376 des Strafgesetzbuchs;
- 6) die Entwendungen von Ackergeräthschaften auf dem Felde, oder an andern Gegenständen im freien, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht besonders verwahrt zu werden pflegen, als von Baumstäben, von Weinbergesfählen, von Hopfenstangen, von Bohnenstangen, von sonstigen als Stützen für Gewächse dienenden Stangen, Stäben oder Reifern, von Sämereien, von Gewächsesfäßen, §. 385 Ziff. 6 und §. 477 des Strafgesetzbuchs;
- 7) Feldbeschädigungen aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz, §. 570—574, 576 und 577 des Strafgesetzbuchs;
- 8) die Unkenntlichmachung ächter Grenzsteine, oder deren Verdrückung oder Wegschaffung aus Gewinnsucht oder in der Absicht, einen Andern zu beschädigen, §. 438 des Strafgesetzbuchs.

§. 10. Die Thätigung der Feldfrevel durch den Bürgermeister findet entweder in der Weise statt, daß auf die Anzeige sofort ein bedingter Strafbefehl nach dem Formular, Beilage II, erlassen, oder daß Tagfahrt zur förmlichen Verhandlung angeordnet wird.

Inbesondere das Verfahren vor dem Bürgermeister.

§. 11. Die Thätigung der Frevel in einer förmlichen Verhandlung kann sich auf die in einer bestimmten Periode zur Anzeige gekommenen Frevel oder aber nur auf einen einzelnen Frevel erstrecken.

Im erstern Falle übergibt der Feldhüter am Schlusse der Periode dem Bürgermeister sein Tagebuch, worauf der letztere sofort die Thätigungstagfahrt anordnet.

Die sofortige Thätigung des einzelnen zur Anzeige gebrachten Frevels hat stattzufinden, wenn diese Erledigung der Sache dringend oder angemessen erscheint, oder in Orten, in welchen die Feldfrevel nur selten vorkommen, oder der Mehrzahl nach durch bedingte Strafbefehle erledigt werden.

§. 12. Die Frevelthätigung nimmt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter in Gegenwart des Anzeigers vor.

§. 13. Zur Thätigungstagfahrt werden die Beschuldigten unter Bezeichnung des ihnen zur Last gelegten Frevels und unter dem Androhen vorgeladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens die Anschuldigung als zugehanden angesehen wird. Zugleich wird den beschuldigten Eigenthümern von der Tagfahrt Nachricht gegeben mit dem Anfügen, daß es ihnen freistehe, der Verhandlung anzuwohnen.

§. 14. Das Verfahren ist mündlich.

Bei Feststellung der tatsächlichen Grundlagen des Erkenntnisses hat der Bürgermeister nur seine aus der Verhandlung geschöpfte freie Ueberzeugung zur Richtschnur zu nehmen.

§. 15. Als Untersuchungsprotokoll dient bei periodischer Thätigung der Frevel das Feldfrevel-Register, welches in der in Beilage III. bezeichneten tabellarischen Form einzurichten, und worin schon vor der Thätigungstagfahrt in fortlaufenden Ordnungszahlen die eingekommenen Anzeigen vorzumerken sind.

In dieser Tabelle sind auch diejenigen Anzeigen aufzunehmen, welche durch Erlassung eines bedingten Strafbefehls oder durch Vorlage an das Bezirksamt oder Amtsgericht ihre Erledigung erhalten.

Ueber die Thätigung einzelner Frevel in besondern Tagfahrten sind kurze Protokolle aufzunehmen, der Inhalt derselben aber ebenfalls in das Feldfrevelregister zu bemerken.

§. 16. Das Erkenntnis wird in die betreffende Spalte der Feldfrevelregister eingetragen, sogleich verkündet, und das Protokoll vom Bürgermeister am Schlusse beurkundet.

Den nicht erschienenen Frevelern wird das Erkenntnis schriftlich gegen Bescheinigung zugestellt.

§. 17. Ist die im ergangenen bedingten Strafbefehle anberaumte Frist von 3 Tagen ohne Einsprache verstrichen, so ist die angedrohte Strafe ohne weiteres Verfahren vollzugsreif.

Ebenso wird das Erkenntnis, welches in der Frevelthätigungstagfahrt gegen den Verurtheilten ergangen, und ihm verkündet worden ist, rechtskräftig, wenn derselbe nicht innerhalb 3 Tagen Einsprache erhebt.

Wird Einsprache in dieser Frist gegen den bedingten Strafbefehl oder das erwähnte Erkenntnis erhoben, so gilt der Strafbefehl bzw. das Erkenntnis als nicht erlassen, und der Bürgermeister macht Anzeige von dem Frevel und der gegen sein Erkenntnis erhobenen Einsprache bei der Bezirksbehörde zum weitem Einschreiten.

§. 18. Die Strafen müssen alsbald vollzogen werden.

Ist der Verurtheilte zahlungsunfähig und kann die erkannte, dem Gemeinderath zum Einzug zu überweisende, Geldstrafe bei der Vollstreckung nicht erhoben werden, so ist die Geldstrafe in Gefängnißstrafe zu verwandeln, wobei die Summe von 1 bis zu 4 fl. einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleichgerechnet wird.

Geldstrafen unter einem Gulden können in Gefängnißstrafe bis zu 12 Stunden verwandelt werden (§. 7 bis 9 des Polizeistrafgesetzes).

Die Gefängnißstrafe, welche gegen über 12 Jahre alte Schulkinder erkannt wird, ist in der durch Verordnung vom 6. November 1832, Reg.-Bl. S. 497, bezeichneten Weise zu vollziehen (unten §. 23).

Die Nachweisung über den Vollzug der erkannten Strafen muß im Feldfrevelregister eingetragen werden.

§. 19. Die Anzeiger (Gendarmen ausgenommen) erhalten als Anzeigengebühr von eingehenden Strafgeldern, bei Strafen bis zu 45 fr. den ganzen Strafbetrag, bei Strafen über 45 fr. bis 2 fl. 15 fr. fünfundvierzig Kreuzer, von allen höhern Strafen den dritten Theil derselben.

Im Fall der Unbeibringlichkeit der Geldstrafe erhält der Anzeiger 15 fr. aus der Gemeindskasse.

Den Feldhütern kann anstatt dieser Anzeigengebühren ein Aversum ausgeworfen werden.

§. 20. Die Akten über die Frevelthätigung sind jeweils auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober dem Bezirksamte zur Einsicht vorzulegen.

§. 21. Verlangt der durch den Frevel Beschädigte Schadenersatz, so hat hierüber der Bürgermeister innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit das Erkenntnis zu geben. (Gesetz vom 19. April 1856, Reg.-Bl. Nr. 16.)

III. Von den polizeilich strafbaren Feldfreveln.

(Übertretungen feldpolizeilicher Vorschriften.)

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 22. Unkunde der feldpolizeilichen Vorschriften begründet weder Ausschließung noch Minderung der Strafbarkeit. Ist jedoch dieselbe völlig entwürdigbar, so tritt Strafflosigkeit ein.

§. 23. Kinder, welche das 12. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, unterliegen statt einer polizeilichen Bestrafung der häuslichen Züchtigung und dem Einschreiten der Ortschulbehörde.

§. 24. Die auf polizeilich strafbare Feldfrevel gedrohte Strafe trifft nicht nur den Thäter, sondern auch den Anstifter; insbesondere haben die Eltern, Pfleger die auf die That gelegte Strafe zu erleiden, wenn sie ihren Kindern Anleitung oder Auftrag zur Verübung des Feldfrevels gegeben haben.

Ebenso haben das Familienhaupt und der Dienstherr, auf deren Befehl und Anordnung die Familienangehörigen, die Diensthöten und sonstige Hilfsarbeiter eine feldpolizeiliche Vorschrift übertreten haben, dann allein für die Feldfrevel zu haften, wenn den Familienangehörigen, den Diensthöten und Hilfsarbeitern, die Strafbarkeit ihrer Handlung unbekannt war.

§. 25. Haben mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Verübung eines Feldfrevels zusammengewirkt, so wird gegen jede derselben die auf den Frevel gesetzte Strafe ausgesprochen.

§. 26. Bei Ausmessung der Strafe ist insbesondere auf den Werth des Entwendeten, auf die Größe des verursachten Schadens und auf die Willensrichtung des Frevelers Rücksicht zu nehmen.

Als Straferhöhungsgründe sind namentlich anzusehen:

- 1) wenn der Frevel vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, an einem Frevelthätigungstage, oder an Sonn- und Feiertagen, oder
- 2) wenn er zu dem Zwecke verübt wurde, den geirevelten Gegenstand zu veräußern;
- 3) wenn der Freveler in kurzen Zwischenräumen die nämliche oder verschiedene feldpolizeiliche Vorschriften übertreten hat;
- 4) wenn der Freveler seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich weigert oder falsch angibt, oder wenn er die geirevelten Gegenstände oder verbotenen Werkzeuge abzugeben sich weigert, oder der gesetzmäßigen Aufforderung, zu dem Bürgermeister zu folgen, nicht Genüge leistet.

2. Einzelne Feldfrevel und Strafbestimmungen.

Frevel durch Entwendung.

Gesetzliche Bestimmung.

§. 27. Entwendungen von noch nicht eingebrachten Feld- und Gartenfrüchten, soweit dieselben nach den §§. 397, 399 des Strafgesetzbuchs als Feldfrevel zu behandeln sind, werden an Geld bis zu 25 fl. oder mit Gefängnis bis zu 8 Tagen bestraft. §. 144 des Polizei-Strafgesetzbuchs.

Zu diesen Entwendungen gehören alle, welche an den noch in Feldern, Wiesen oder Gärten befindlichen Gewächsen oder deren Früchte, oder an sonstigen Erzeugnissen des Bodens verübt werden, insbesondere die an Bäumen, an Pflanzungen jeder Art, an hängendem oder abgefallenem Obst, an Weinstöcken, Weintrauben, an Körnerfrüchten, sie mögen geschnitten sein oder noch auf dem Halme stehen, an unter oder über der Erde wachsenden Gemüsen, an Wurzeln, an Gras oder Heu auf Wiesen und in Grasgärten, an Klee und sonstigen Futterkräutern, an Blumen, an Stroh, Streu, Laub, an Bandweiden.

Frevel durch Beschädigungen.

Polizeipolizeiliche Vorschriften.

§. 28. Einer Beschädigung an fremden Gegenständen der Landwirtschaft in Feldern, Wiesen, Gärten macht sich schuldig, und ist wegen Feldfrevels zu bestrafen:

- 1) wer unbefugt über fremde noch nicht abgeerntete oder von ihren Produkten noch nicht entblößte Grundstücke, oder über verkotete oder gesperrte Wege geht, reitet, fährt;
- 2) wer auf fremdem Grundstück Feld- und Gartenfrüchte — oben §. 27 Abs. 1 und 2 — ohne die Absicht, sie zu entwenden, auf irgend eine Weise beschädigt oder zerstört, oder hinwegbringt;
- 3) wer Mark- oder Grenzsteine beim Pflügen, Eggen oder Fahren verlegt, verrückt oder verdirbt, und nicht alsbald hievon dem Bürgermeister Anzeige macht; oder aber beim Pflügen, Eggen Grenzsteine mit Erde bedeckt und dieselbe nicht alsbald wieder abräumt;
- 4) wer die auf dem Felde befindlichen Garten- und Ackergeräthschaften, Einfriedigungen jeder Art, zur Absperrung oder Vermessung oder Orientirung oder zur Warnung dienende Zeichen, zur Wässerung dienende Anlagen, zum Schutze der Bäume dienende Bekleidungen, Vorrichtungen zum Wegfangen oder Vertreiben schädlicher Thiere, Baumstämme oder sonstige Stützen von Gewächsen, Brücke, Stelze, Geländer, Dohlen, Dämme, Schleusen, Stellfallen, Denkmäler, Ruhebänke, ohne Absicht, diese Gegenstände zu entwenden, in irgend einer Weise beschädigt oder zerstört;
- 5) wer durch unbefugtes Ansetzen oder Wenden und Schleifen mit dem Pfluge oder der Egge auf dem anstehenden besaamten oder bepflanzten Grundstücke, durch Ausschütten oder Werfen von Steinen und Unkraut, durch Anlegung von Wasserfurchen erst beim Sichtbarwerden der Saat und in nicht entsprechender Richtung, durch unbefugtes Öffnen von Schleusen, oder Anlegung von Gräben, durch unbefugte Ableitung des Wassers oder durch Hinderung und Aenderung des Laufs oder in sonstiger Weise den fremden Grundstücken Schaden zufügt;
- 6) wer überadert, überjäumt, oder seinen Acker zweimal nach einander zusammenpflügt, und dadurch Grund von dem Nachbar gewinnt;
- 7) wer unbefugter Weise auf fremdem Eigenthum (auch auf Wegen, Rainen, in Gräben) Rindvieh, Pferde, Schweine, Schaafe, Ziegen, Eiel, Gänse, Enten oder Hühner weiden läßt;
- 8) wer Feldwege, Borde der Wege, Wehr- oder Bewässerungsgräben, ganz oder zum Theil zerstört oder durch Ueberwerken mit Schutt, Steinen, durch Einhauen, Abpflügen, durch Anlegung von Furten, beschädigt.

Sonstige Uebertretungen feldpolizeilicher Vorschriften.

§. 29. Uebertretungen der bestehenden Ordnungen für die Benutzung und Erhaltung der Wässerungs- und Entwässerungsanlagen werden nach dem Geetze vom 13. Februar 1851 §. 31 und 32 (Reg.-Bl. Nr. 15) bestraft.

§. 30. Wo eine besondere Ordnung für Bewässerung und Entwässerung noch nicht besteht, wird bestraft:

Karlsruhe, den 12. Mai 1866.

Groß. Bezirksamt.
Jaegerschmid.

- 1) wer unbefugt den Wässerungsberechtigten das Wasser abfehrt, dasselbe ab- oder zustellt oder auf seine Grundstücke leitet;
- 2) wer die Gräben nicht zur Zeit öffnet, und die erforderlichen Stellfallen nicht zur rechten Zeit herstellt;
- 3) wer ohne Zustimmung des unterhalb liegenden Nachbarn die Dämme seines Wassergrabens niedriger macht;
- 4) wer die Wiesen so tief abhebt, daß das Wasser stehen bleibt;
- 5) wer während der Zeit der Heu- und Dehmd-Ernte Wasser auf Wiesen leitet;
- 6) wer das Wasser von den Wiesen unbefugt auf das Ackerfeld, auf Gärten, auf den Weg oder in den Ort leitet, selbst wenn in diesen Fällen kein Schaden angerichtet wird.

§. 31. Bestraft wird, wer den von der Ortspolizeibehörde zu erlassenden Vorschriften über die Zeit, von welcher an gerechnet oder binnen welcher ein landwirthschaftliches Geschäft oder eine landwirthschaftliche Benutzung erlaubt ist, zuwiderhandelt.

§. 32. Bestraft wird:

- 1) wer in fremde Gärten oder andere Grundstücke über Mauern, Hecken oder Zäune einsteigt oder in solche einbricht;
- 2) wer eigenmächtig fremde im Freien zurückgelassene Ackergeräthschaften benützt;
- 3) wer mit Steinen oder andern Dingen in fremde Bäume wirft;
- 4) wer das Wasser in Feldbrunnen oder sonstigen zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Wasserbehältern verunreinigt.

§. 33. Strafbar ist:

- 1) wer Tauben zur Zeit der Frühjahr- und Herbstsaat und während der Reiz- und Getreideernte ausfliegen, ebenso
- 2) wer Vieh ohne gehörige Aufsicht im offenen Felde oder auf Wiesen herumlaufen läßt.

§. 34. Bestraft wird:

- 1) wer dem Verbote des Einfangens, Tödtens, Feilbietens der einheimischen Singvögel, dergleichen des Zerstörens ihrer Nester, des Ausnehmens ihrer Eier, zuwiderhandelt, Verordnung vom 1. Oktober 1864 (Reg.-Bl. Nr. 56);
- 2) wer es auf die ergangene öffentliche Aufforderung unterläßt, die Obstbäume, Zierbäume, Gesträuche in Gärten, auf Feldern und Wiesen in der Zeit vom 1. November bis 1. Februar von Raupen und Raupenestern zu reinigen, und dieselben zu vertilgen (dieselbe Verordnung vom 1. Oktober 1864);
- 3) wer der Anordnung der Ortspolizeibehörde zur Vertilgung sonstiger den Obstbäumen schädlichen Insecten, ferner
- 4) zur Ausrottung von Schmarogerpflanzen und sonstigen schädlichen Feld- und Wiesenpflanzen, sowie
- 5) zur Vertilgung von Feldmäusen und sonstigem schädlichem Ungeziefer, nicht Folge leistet.

§. 35. Bestraft wird:

- 1) wer die Anordnungen der Ortspolizeibehörde bezüglich des Reinigens von Bächen und von Feldgräben (Abzugs- und Entwässerungsgräben) nicht befolgt;
- 2) wer die Bäche und Feldgräben ohne nachweislichen Schaden durch Schuttausleerung, dahin verbrachtes Hedenwerk, Unkraut u. s. w. verunreinigt;
- 3) wer Feldgräben zur Ueberfahrt oder beim Pflügen ausfüllt und nicht sofort wieder reinigt, ebenso wer ohne ortspolizeiliche Erlaubniß Dohlen anlegt.

§. 36. Bestraft wird:

- 1) wer den Anordnungen der Ortspolizeibehörde bezüglich der Herstellung und Unterhaltung von Feldwegen zuwiderhandelt;
- 2) wer unbefugt auf Feldwegen, ohne sie zu beschädigen, Schutt ausleert oder dieselben durch Niederlegung von Holz, Dünger, Steinen u. s. w. versperrt;
- 3) wer das Straßenmaterial zu Furten über die Gräben oder auf sonstige unbefugte Weise verwendet;
- 4) wer bei schmalen Wegen die Einfahrt nicht da nimmt, wo es vorgeschrieben ist.

§. 37. Die Uebertretung der feldpolizeilichen Vorschriften in den §§. 28, 30 bis 36 werden nach §§. 143 und 145 des R.St.G. an Geld bis zu 10 fl. bestraft.

Vorstehende Feldpolizei-Ordnung wurde durch Entschließung Groß. Landescommissärs vom 4. d. M. Nr. 912 für vollziehbar erklärt.

Frei

Nr. 3
16.

Wien
Ankündigung

Instruction für Feldhüter.

§. 1. Der Feldhüter soll seinen Dienst mit Treue und Fleiß versehen, sich mit dem Inhalt der Feldpolizeiordnung bekannt machen, und weder durch Unterlassung der Anzeige einen Frevel begünstigen, noch durch falsche Angaben Jemanden benachtheiligen.

Er soll seinen Bezirk zur Tag- und Nachtzeit fleißig begehen und jeden Frevel, den er wahrnimmt, längstens innerhalb der nächsten 24 Stunden in sein Tagebuch eintragen.

Es ist ferner seine Obliegenheit, den Thatbestand jeden Frevels möglichst durch eigene Wahrnehmung festzustellen, sowie die gelegentlich der Ausübung seines Dienstes in andern Bezirken entdeckten Frevel zur Anzeige zu bringen.

§. 2. Das Tagebuch ist am Ende jeder Woche dem Bürgermeister zur Einsicht und Beurkundung vorzulegen. Besonders bedeutende Frevel sind jedoch dem Bürgermeister sogleich zur Anzeige zu bringen, auch wenn der Thäter nicht bekannt wäre.

§. 3. Der Feldhüter ist befugt, jedem Freveler, welcher bei Verübung einer Entwendung betreten wird, das Entwendete abzunehmen.

§. 4. Eine Haussuchung und Untersuchung einer Person darf der Feldhüter nur vornehmen:

- 1) im Falle der Verfolgung auf frischer That,
- 2) wenn Gefahr auf dem Verzuge häftet.

Die Werkzeuge, mit welchen die That verübt wurde, sind dem Freveler abzunehmen und sogleich dem Bürgermeister zu überliefern.

§. 5. Es genügt im Allgemeinen, den Freveler in das Tagebuch einzuschreiben; eine Vorführung vor den Bürgermeister hat zu geschehen, wenn der Freveler

- a) als ein Unbekannter, als ein Ausländer, als heimatlos oder als einen herumziehenden Lebenswandel führend, der Flucht verdächtig, oder
- b) durch gerichtliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist.

§. 6. Dem Feldhüterpersonal ist strengstens untersagt, selbst einen Frevel abzustrafen und sich die Strafe, wenn auch nur zur Ablieferung, ausbezahlen zu lassen.

§. 7. Der Feldhüter ist gehalten, im Dienst die vorgeschriebene Auszeichnung zu tragen; auch muß derselbe der Frevelthätigung jeweils persönlich anwohnen.

Beilage I.

Tagebuch des Feldhüters N zu N

Ordn.-N ^o .	Tag und Zeit des Frevels und Ort der Betretung.	Des Frevelers		Ort und Beschaffenheit des Frevels. Name des Beschädigten.	Werth des Entwendeten.		Größe des Schadens.	Besondere erschwerende Umstände. (Näufälle)
		Name.	Wohnort.		fl.	kr.		

Beilage II.

Bedingter Strafbefehl.

Name, Stand und Wohnort des Beschuldigten:

Bezeichnung der demselben zur Last gelegten That:

Bezeichnung der hierauf anwendbaren polizeilichen Strafbestimmung:

Bezeichnung der verurtheilten Strafe:

Die dem Beschuldigten zur Last gelegte That wird als zugestanden angesehen und die hiernach verurtheilte Strafe in Vollzug gesetzt werden, wenn derselbe nicht binnen drei Tagen bei dem Unterzeichneten Einsprache erhebt.

den 186
Der Bürgermeister:

Zugehellt dem in Person
am 186
Der

Beilage III.

Gemeinde N

Feldfrevel-Register

vom Monat 18

Geschehen den 18

In Gegenwart des Bürgermeisters

Auf die festgesetzte Tagfahrt und nach geschehener, zu den Akten bescheinigter Vorladung der Feldfreveler wurden die im Monat angezeigten Feldfrevel gethätigt, wie folgt:

Ordn.-N ^o .	Anzeiger und Nummer seines Tagebuchs.	Wohnort und Name des Frevelers.	Monat und Tag der Betretung.	Beschreibung des Frevels.	Ansatz des Werths des Entwendeten (angereicherter Schaden)	Erschwerende Gründe.	Ergebnis der polizeilichen Untersuchung.	Erkenntniß.		Bedingter Strafbefehl.		Stellvertretende Strafe.	Tag des Vollzugs der Strafe.	Vorgelegt an das Bezirksamt (Amtsgericht).
								Strafe.		Strafe.				
								Gelt.	Gefängnis.	Gelt.	Gefängnis.			
					fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.			